

20.12.2017 | Von: Rolf Winkel

Tipps

Arbeit und Soziales: Das ist 2018 neu

Zum Jahreswechsel ändert sich einiges im Arbeitsleben: So soll das Prinzip gleicher Lohn für gleiche Arbeit durch einen neuen Auskunftsanspruch besser durchsetzbar sein, es gibt Verbesserung bei der Erwerbsminderungsrente und dem Mutterschutz. Familien können sich außerdem über mehr Kindergeld freuen.

Thomas Vogel/Getty Images/iStockphoto



Mehr Kindergeld – kürzere Verjährungsfrist

2018 gibt es pro Kind monatlich zwei Euro mehr Kindergeld. Für die ersten beiden Kinder werden jeweils 194 Euro gezahlt, für das dritte Kind 200 Euro und ab dem vierten Kind 225 Euro. Bisher konnten sich Eltern mit dem Kindergeldantrag vier Jahre Zeit lassen. Künftig wird Kindergeld rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor der Antragstellung gezahlt.

Gerade bei volljährigen Kindern ist vielen Eltern jedoch unklar, ob überhaupt ein Anspruch besteht. Tipp: Im Zweifelsfall immer Kindergeld beantragen! Fehlende Unterlagen können später noch nachgereicht werden. Setzt die Familienkasse hierzu eine Frist, so kann eine Fristverlängerung beantragt werden.

Mit mehr Durchblick zur Entgeltgleichheit

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit – dieses Prinzip ist auch in Deutschland noch längst nicht umgesetzt. Ab dem 6. Januar 2018 haben Beschäftigte – gedacht ist dabei in erster Linie an Frauen, die Regelung gilt aber genauso für Männer – aber zumindest einen individuellen Auskunftsanspruch darüber, wie viel ihre Kollegen bei einer gleichartigen Tätigkeit verdienen.

Das gilt allerdings nur für Betriebe mit mindestens 200 Beschäftigten. Zudem darf der Arbeitgeber Informationen zum Lohn vergleichbarer Beschäftigter nicht geben, "wenn die Vergleichstätigkeit von weniger als sechs Beschäftigten des jeweils anderen Geschlechts ausgeübt wird". Ansprechpartner für diejenigen, die eine Auskunft zum Gehalt ihrer Kollegen wünschen, ist in erster Linie der Betriebsrat.

Höherwertung von Ost-Entgelten für die Rente

Für Arbeitnehmer aus den neuen Bundesländern wird der Verdienst, wenn es um ihre Rentenansprüche geht, 2018 um (vorläufig) 12,48 Prozent hochgewertet. Ab 2019 wird dieser Umrechnungsfaktor allerdings Schritt für Schritt abgeschmolzen. 2018 gilt jedoch noch: Bei gleichem Verdienst erwerben Arbeitnehmer im Osten deutlich höhere Rentenansprüche als ihre Kollegen im Westen. Da jedoch von einem flächendeckend gleichen Lohnniveau noch längst nicht die Rede sein kann, liegt der aktuelle Wert für einen Entgeltpunkt bei der Rente im Osten immer noch 4,3 Prozent unter dem West-Wert. In den kommenden Jahren wird er aber Schritt für Schritt angeglichen. Spätestens am 1. Juli 2024 gibt es hier keinen Unterschied mehr.

Verbesserung bei Erwerbsminderungsrente: Zurechnungszeiten verlängert

Bei der Berechnung der Erwerbsminderungsrente wird seit Mitte 2014 so getan, als ob Rentenbezieher bis zum 62. Geburtstag mit ihrem bisherigen Durchschnittsverdienst (der jeweils in Relation gesetzt wird zum Durchschnittsverdienst aller Rentenversicherten) weitergearbeitet und Versicherungsbeiträge an die Rentenkasse abgeführt hätten. Künftig wird als Zurechnungszeit die Zeit bis zum 65. Geburtstag berücksichtigt. Das gilt allerdings erst ab 2024. Bis dahin nähert sich die Endmarke der Zurechnungszeit in mehreren Schritten der 65-Jahres-Grenze an. 2018 wird die Zurechnungszeit zunächst um drei Monate verlängert – auf 62 Jahre und drei Monate. Von der Neuregelung profitieren allerdings nur die Neurentner und nicht die "Bestandsfälle".

Verbesserungen beim Mutterschutz

Während der Schwangerschaft gilt nun der Grundsatz: "Verstärkter Arbeitsschutz statt starres Beschäftigungsverbot". Beim ärztlichen Beschäftigungsverbot zum Schutz der Gesundheit der Schwangeren gibt es keinerlei Änderung, wohl aber bei Beschäftigungsverboten aus betrieblichen Gründen. Diese sollen künftig soweit wie möglich vermieden werden. Stattdessen setzt der Gesetzgeber auf Schutzmaßnahmen, die einer schwangeren Frau die Weiterarbeit ermöglichen. Neu ist auch: Ab 2018 schützt das Mutterschutzgesetz nun auch Studentinnen, Schülerinnen und Praktikantinnen.

Weitere Neuregelungen sind bereits im Mai 2017 in Kraft getreten. So wurde der Mutterschutz für Mütter von Kindern mit Behinderung verbessert. Sie haben jetzt nach der Entbindung Anspruch auf eine zwölfwöchige Mutterschutzfrist (statt auf acht Wochen). In dieser Zeit steht ihnen das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse und der Arbeitgeberzuschuss hierzu zu. Insgesamt ist das deutlich mehr als das Elterngeld, das ihnen ansonsten zustehen würde. Wichtig ist allerdings: Die Verlängerung des Mutterschutzes muss beim Arbeitgeber beantragt werden. Weiterhin wurde ein Kündigungsschutz für Frauen eingeführt, die nach der zwölften Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt hatten.

IG BCE - Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
Friedenstr. 1-3 | D-24568 Kaltenkirchen

Telefon: 04191/95733-0 | Telefax: 04191/95733-20
E-Mail: bezirk.schleswig-holstein@igbce.de